

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK - IV/A/7 (Bundesbehindertengesetz, Behinderteneinstellung Förderungen der Wohlfahrts träger)

Sozialministeriumservice
Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Per E-Mail: post@sozialministeriumservice.at

Dr.in Liselotte Rudolf

Sachbearbeiterin

Liselotte.Rudolf@sozialministerium.at
+43 1 711 00-865037
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.328.634

BBG-Durchführung

3. Erlass COVID-19; Einräumung von Parteiengehör bei negativen Ermittlungsverfahren - Abfertigung negativer Bescheide

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit dem 2. Erlass COVID-19, GZ 2020-0.223.227, vom 28. April 2020, wurde angeordnet, dass sofern ein Ermittlungsverfahren für die Partei negativ zu beenden gewesen wäre, dieses nicht auf Grundlage eines allenfalls ergänzungsbedürftigen aktenmäßig vorliegenden Gutachtens abzuschließen ist. Es wurde ebenfalls festgehalten, dass die Abfertigung negativer Bescheide hintanzuhalten ist.

Da nunmehr seit 18. Mai 2020 wieder die Möglichkeit besteht, persönliche ärztliche Begutachtungen durchzuführen, ist, um einen größeren Rückstau bei den Verfahren zu vermeiden, den betroffenen Parteien wieder Gelegenheit zu geben, sich zum (negativen) Ausgang des Ermittlungsverfahrens im Rahmen des Parteiengehörs zu äußern. Gegebenenfalls ist umgehend ein (neuer) Begutachtungstermin einzuräumen.

Auch die Abfertigung abweisender Bescheide ist ab sofort wieder durchzuführen.

Es wird ersucht, die Landesstellen nachweislich von den Änderungen im Verfahrensablauf in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

27. Mai 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Alexander Braun

Elektronisch gefertigt

